



WST1-KB-920/004-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

MMag. Vladimira Scholz 15189 08. September 2026

Betrifft

Herzer Bau- und Transport GmbH - Humuszwischenlager "Herzer XII + XIV" und "Herzer XIII bis XVI" und "Herzer I, IV, V" - Standort: Gemeinde Markgrafneusiedl (GF), KG Markgrafneusiedl, Gst. Nr. 372, Bescheid vom 03.09.2026 | Genehmigung Humuszwischenlagen zu | ON 001, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 03. September 2026 wurde der Herzer Bau- und Transporte GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Humuszwischenlagers erteilt.

Standort: Gst. Nr. 372, KG Markgrafneusiedl

Projektname: Humuszwischenlager "Herzer XII + XIV"

Kurze Beschreibung des Projekts:

Die Herzer Bau- und Transport GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb eines Humuszwischenlagers auf dem Gst.Nr. 372 (ehem. Abbau „Herzer IX“), KG Markgrafneusiedl.

Auf diesem Grundstück bzw. an der Stelle, an der das gegenständlich beantragte Humuszwischenlager errichtet werden soll, befindet sich aktuell auch schon ein derartiges Zwischenlager, welches im Zusammenhang mit den Deponiegenehmigungen für die

Deponien „Herzer XII+XIV“ und „Herzer XV“ gemäß AWG genehmigt wurde und nun in Richtung Westen erweitert werden soll.

Mit gegenständlichen Unterlagen wird um Genehmigung gemäß AWG eines Humuszwischenlagers für die Deponien „Markgrafneusiedl“ (es handelt sich hierbei um die Deponien „Herzer XII+XIV“; „Markgrafneusiedl Nord“ (Herzer XIII, XV, XVI); und „Herzer I, IV, V“) angesucht.

Die Bestandsdauer dieses Humuszwischenlagers soll der Bestandsdauer der Deponien angeglichen werden (20 Jahre). Somit wird um Genehmigung des Humuszwischenlagers bis zum 31.12.2045 angesucht.

Das beantragte Humuszwischenlager wird

- für die Zwischenlagerung von standorteigenem, für die Rekultivierung benötigten, Humus verwendet.

- Kapazität Humuszwischenlager:

ca. 106.110 m³ $\triangleq$ ca. 191.000 t auf einer Fläche von ca. 14.393 m²

Lagerhöhe: max. 10 m (Das an dieser Stelle bereits genehmigte Humuszwischenlager hat eine Kapazität von ca. 59.823 m³, eine Fläche von ca. 8.853 m², eine Lagerhöhe von ca. 10 m,)

Nachnutzung:

Nachdem sämtliche Humuszwischenlagerungen wieder entfernt wurden, soll die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden, wobei keine Erzeugnisse dieser Fläche in die Nahrungskette gelangen sollen (dies war auch vor Beginn der Humuszwischenlagerungen an dieser Stelle so).

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

15. September 2026

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
MMag. S c h o l z

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	--